

Änderungsantrag

von Mitgliedern des Jugendhilfeausschuss der LH Dresden

Einreicher Antrag: Jan Güldemann
Datum: 01.02.2018
Sachgebiet: Verfahren zur Förderung der Träger der freien Jugendhilfe im Jahr 2017 / 2018
Betreff: Änderungsantrag zu Anlage 1 von V2041/17

Beschlussvorschlag

Der Jugendhilfeausschuss der Landeshauptstadt Dresden beschließt die Änderung von Anlage 1 des Beschlussvorschlags in folgenden Punkten.

2. Verfahren der Festsetzung der Zuwendung

- Streichung von Satz 2 des Punktes: „Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie der Notwendigkeit der zu ermittelnden zuwendungsfähigen Ausgaben werden berücksichtigt.“

Begründung

Die hier zitierten Grundsätze sind nicht definiert oder veröffentlicht worden. Sie sind den Zuwendungsempfängern insofern nicht bekannt und können demnach nicht Verfahrensbasis sein.

Die Verwaltung wird aufgefordert, die zitierten Grundsätze konkret zu definieren und im Jugendhilfeausschuss zur Beschlussfassung vorzulegen.

2.1.1. Ermittlung der Personalausgabenförderung

- Streichung von Satz 2 des ersten Absatzes: „Die Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben basiert auf den Im Fördermittelantrag angegebenen Personen und einer von der Landeshauptstadt Dresden vorgenommenen Bewertung der Stelle und entsprechender Festsetzung der Vergütungsgruppe nach TVöD.“

Begründung

Ein personenbezogene Förderung ist unzulässig, da sie in die arbeitsrechtliche Gestaltungshoheit der freien Träger eingreife und damit eine faktische Geschäftsführung durch das Jugendamt bedeuten würde.

Weiterhin kann eine Bewertung nach TVöD nur Vergleichsmaßstab für das Besserstellungsverbot sein, nicht aber Berechnungsgrundlage von Förderbeträgen, da Träger frei sind, sich tariflich anderweitig zu binden oder auch ohne Tarifbindung zu arbeiten.

- Änderung des zweiten Absatzes wie folgt: „Es **In der Regel** werden grundsätzlich ~~nur~~ (sozial-)pädagogische Fachkräfte entsprechend den Fachempfehlungen des Landesjugendamtes gefördert. Ausnahmen werden ~~nur dann~~ **können** zugelassen **werden, wenn** sofern die Spezifik der Tätigkeit eine andere Ausbildung erfordert **oder sonstige Gründe vorliegen.**“

Begründung

Hier sollte im Interesse der inhaltlichen Arbeit kein Verbot, sondern ein Grundsatz formuliert werden. Außer im Projekt notwendigen anderen Qualifikationen (z. B. bei tiergebundenen Angeboten) können auch andere Gründe den Einsatz von anderen Mitarbeitern gebieten, z. B. Fachkräfteangebot am Markt. Insofern erscheint eine Öffnungsklausel geboten.

2.1.2. Ermittlung der Sachausgabenförderung

- Änderung des Punktes wie folgt: „Kostenstelgerungen im Bereich der Miete ~~und Betriebskosten~~ **Sachkosten** werden nach Prüfung berücksichtigt, ~~insbesondere Betriebskostensteigerungen und Hausmeisterleistungen.~~“

Antrag

von Mitgliedern des Jugendhilfeausschuss der LH Dresden

Begründung

Eine Einschränkung der Kostenarten in diesem Punkt ist inhaltlich nicht vertretbar. Essentielle Kosten, also solche, bei denen Einschränkungen in der Finanzierung zu einer Einschränkung oder Unmöglichkeit der inhaltlichen Arbeit führen, können z. B. auch sein:

- Kommunikationskosten (Telefon- und Internetkosten / Kommunikationsmittel etc.) u. a. bei aufsuchenden Tätigkeiten,
- Kfz-Kosten (Kraftstoff / Wartungs- und Instandhaltungskosten etc.) v. a. bei mobilen Angeboten,
- sonstige Kosten (Dolmetscher / Gutachter etc.) bei Tätigkeiten für Klientel mit Migrationshintergrund.

4. Bewilligungsverfahren

- Änderung von Satz 2 im dritten Absatz: „Wird die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit nicht erbracht oder die Krankenkassen haben im Rahmen der Aufwendungsausgleichsverfahren U1 und U2 anteilig fortgezahlt Arbeitsentgelt erstattet und der Träger hat im gleichen Zeitraum die entsprechenden Arbeitszeitanteile nicht durch andere Mitarbeiter abgesichert, führt dies grundsätzlich kann das zur entsprechenden Reduzierung der Zuwendung führen.“
- Änderung von Satz 4 im dritten Absatz: Nicht-erstattet werden müssen Beträge von Krankenkassen, die im Rahmen der Aufwendungsausgleichsverfahren U1 und U2, die der Zuwendungsempfänger für Elternzeit- oder Krankheitsvertretung oder Vertretung bei Beschäftigungsverboten der geförderten Fachkräfte eingesetzt hat, müssen nicht rückerstattet werden.“
- Streichung des vierten Absatzes: „Erstattungen der Krankenkassen, Finanzierung der Elternzeit- oder Krankheitsvertretung oder wenn die Vertretung nicht über die erforderliche Qualifikation gemäß-Zuwendungsbescheid verfügt, unterliegt der umgehenden Mitteilungspflicht. Die Finanzierung der Arbeitszeit, die übergangsweise nicht durch Fachkräfte erbracht werden kann, bedarf der Zustimmung des Jugendamtes.“

Begründung

Die Änderungen in den ersten beiden Anstrichen dienen der Klarstellung und Eindeutigkeit der Voraussetzung ggf. notwendiger Kürzungen. Eine Einzelfallprüfung hat in jedem Fall zu erfolgen.

Die Zustimmungsvorbehalte für kurzfristige Ersatzmaßnahmen bei Krankheit, Mutterschutz oder Elternzeit sind deutlich verfahrensverzögernd, verursachen einen nicht erforderlichen Arbeitsaufwand, schränken die inhaltliche Abdeckung eines Projektes deutlich ein und beschränken den Träger in seiner Autonomie.

5. Restmittel

- Ergänzung des Punktes durch einen Absatz 2 wie folgt: „Nicht verbrauchte Mittel in den geförderten Angeboten können bis zu einer Höhe von 3 % der Gesamtförderung zur Bildung zweckgebundener Rücklagen in den geförderten Angeboten verwandt werden. Die Zweckbindung bezieht sich dabei auf die Erbringung der im Zuwendungsbescheid genannten Leistung und ist nicht gesondert zu spezifizieren.“

Begründung

Eine Rücklagenbildung wird tendenziell zu einer wirtschaftlicheren Mittelverwendung führen und beschränkt ungerechtfertigte Mittelverbräuche zum Jahresende, „um alle Mittel zu verbrauchen, damit deswegen nicht gekürzt wird“.

Dresden, 01.02.2018


Jan Güldemann